Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

1974	Ausgegeben zu Bonn am 10. August 1974	Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
2. 8. 74	Verordnung über die Aufhebung der Verordnungen über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretungen der Volksrepublik Bulgarien, der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik 180-13, 180-19, 180-10	1093
9. 7. 74	Bekanntmachung des ergänzenden Notenwechsels zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Argentinien über Kapitalhilfe	1095
17. 7. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an das Europäische Laboratorium für Molekularbiologie und des Übereinkommens zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie	1097
23. 7. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial	1098
24. 7. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren	1098
26. 7. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial	1099
31. 7. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	1099
—	Berichtigung zu dem Abkommen vom 13. September 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation	1100

Verordnung über die Aufhebung der Verordnungen über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretungen der Volksrepublik Bulgarien, der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik

Vom 2. August 1974

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (Bundesgesetzbl. II S. 639), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 187), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats:

Artikel 1

Die Verordnungen

a) vom 7. Juli 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Volksrepublik Bulgarien (Bundesgesetzbl. II S. 781),

b) vom 16. November 1967 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik (Bundesgesetzbl. II S. 2512),

c) vom 16. Mai 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Ungarischen Volksrepublik (Bundesgesetzbl. II S. 581)

werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesge-

setzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Februar 1964, auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. August 1974

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
E. Bahr

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Bekanntmachung des ergänzenden Notenwechsels zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Argentinien über Kapitalhilfe

Vom 9. Juli 1974

In Buenos Aires ist am 14. Januar 1974 ein ergänzender Notenwechsel zum Abkommen vom 3. Februar 1970 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Argentinien über Kapitalhilfe (Bundesanzeiger Nr. 82 vom 5. Mai 1970) vollzogen worden. Die in dem ergänzenden Notenwechsel zum Regierungsabkommen enthaltene Vereinbarung ist

am 14. Januar 1974

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Juli 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Buenos Aires, den 14. Januar 1974

DER GESCHÄFTSTRÄGER a. i.

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das von der staatlichen Hidroeléctrica Norpatagónica S. A. (HIDRONOR S. A.) bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau am 9. April 1973 beantragte Zusatzdarlehen zur Mitfinanzierung des im Komplex El Chocón-Corros Colorados gelegenen Kraftwerks Planicie Banderita und in Ergänzung des Abkommens zwischen unseren beiden Regierungen vom 3. Februar 1970 über Kapitalhilfe namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Nachdem die gemäß dem Abkommen vom 3. Februar 1970 bereitgestellten Kapitalhilfemittel von fünfzig Millionen Deutsche Mark nicht in voller Höhe zur Finanzierung von Lieferungen und Leistungen aus der Bundesrepublik Deutschland für die Errichtung des Wasserkraftwerks „El Chocón" verwendet werden, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der argentinischen staatlichen Hidroeléctrica Norpatagónica S. A. (HIDRONOR S. A.), aus dem noch nicht ausgenutzten Darlehnsteilbetrag der Kapitalhilfe von 20,8 (in Worten: zwanzig Komma acht) Millionen Deutsche Mark Lieferungen und Leistungen aus der Bundesrepublik Deutschland für das im Teilkomplex Corros Colorados geplante Wasserkraftwerk „Planicie Banderita" zu finanzieren. In gleicher Weise wie die Kapitalhilfe wird auch der noch nicht in Anspruch genommene Restbetrag des im Abkommen vom 3. Februar 1970 genannten Finanzkredits der Kreditanstalt für Wiederaufbau genutzt.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 3. Februar 1970 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 7) für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Republik Argentinien mit den in den Nummern 1 und 2 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Vacano

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Beziehungen
und Kultus der Argentinischen Republik
Herrn Botschafter Alberto J. Vignes
Buenos Aires

Ministro de Relaciones Exteriores y Culto

Buenos Aires, 14. Januar 1974

Herr Geschäftsträger:

Herr Minister,

Ich habe die Ehre, mich an Eure Exzellenz zu wenden und auf Ihre geschätzte Note mit dem heutigen Datum folgenden Inhalts zu antworten:

1. Nachdem die gemäß dem Abkommen vom 3. Februar 1970 bereitgestellten Kapitalhilfemittel von fünfzig Millionen Deutsche Mark nicht in voller Höhe zur Finanzierung von Lieferungen und Leistungen aus der Bundesrepublik Deutschland für die Errichtung des Wasserkraftwerks „El Chocón" verwendet werden, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der argentinischen staatlichen Hidroeléctrica Norpatagónica S. A. (HIDRONOR S. A.), aus dem noch nicht ausgenutzten Darlehnsteilbetrag der Kapitalhilfe von 20,8 (in Worten: zwanzig Komma acht) Millionen Deutsche Mark Lieferungen und Leistungen aus der Bundesrepublik Deutschland für das im Teilkomplex Corros Colorados geplante Wasserkraftwerk „Planicie Banderita" zu finanzieren. In gleicher Weise wie die Kapitalhilfe wird auch der noch nicht in Anspruch genommene Restbetrag des im Abkommen vom 3. Februar 1970 genannten Finanzkredits der Kreditanstalt für Wiederaufbau genutzt.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 3. Februar 1970 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 7) für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Republik Argentinien mit den in den Nummern 1 und 2 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Hiermit beehre ich mich, Eurer Exzellenz die Übereinstimmung der argentinischen Regierung mit dem Inhalt Ihrer vorausgegangenen niedergeschriebenen Note anzuzeigen und benutze die Gelegenheit, um Sie erneut meiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Alberto J. Vignes

Seiner Exzellenz
dem Geschäftsträger
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Hans von Vacano
Buenos Aires

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an das Europäische Laboratorium für Molekularbiologie und des Übereinkommens zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie

Vom 17. Juli 1974

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 2. August 1973 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an das Europäische Laboratorium für Molekularbiologie (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1005) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 4. Juli 1974

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tag ist das Übereinkommen vom 10. Mai 1973 zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie nach seinem Artikel XV Abs. 4 Buchstabe a für die Bundesrepublik Deutschland und die nachfolgenden Staaten in Kraft getreten:

Dänemark
Frankreich
Israel
Niederlande
Schweden
Schweiz
Vereinigtes Königreich.

Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland war am 10. Oktober 1973 bei der schweizerischen Regierung hinterlegt worden.

Bonn, den 17. Juli 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial

Vom 23. Juli 1974

Das Zollübereinkommen vom 8. Juni 1970 über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 1101) ist nach seinem Artikel 18 für

Marokko	am	3. November 1973

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. März 1974 (Bundesgesetzblatt II S. 314).

Bonn, den 23. Juli 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren

Vom 24. Juli 1974

Das Zollübereinkommen vom 6. Dezember 1961 über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 948) ist nach seinem Artikel 21 Abs. 2 für

Algerien	am	2. Oktober 1973
Japan	am	1. November 1973

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 293).

Bonn, den 24. Juli 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial

Vom 26. Juli 1974

Das Internationale Abkommen vom 7. November 1952 zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 633) ist nach seinem Artikel XI für

Kanada am 12. Juli 1974

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. März 1973 (Bundesgesetzblatt II S. 213).

Bonn, den 26. Juli 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum

Vom 31. Juli 1974

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 295) tritt nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für die

Vereinigten Arabischen Emirate am 24. September 1974

in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1046).

Bonn, den 31. Juli 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Berichtigung zu dem Abkommen vom 13. September 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation

Das mit Gesetz vom 30. Juli 1974 veröffentlichte Abkommen vom 13. September 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 1074) wird berichtigt.

Der deutsche Wortlaut des Artikels 10 muß lauten:

„Artikel 10

Jeder der beiden Staaten trifft die notwendigen Maßnahmen, um zu vermeiden, daß seine Behörden öffentliche Urkunden mit der Legalisation, Apostille, Beglaubigung **oder einer ähnlichen Förmlichkeit versehen, wenn die** Urkunden hiervon auf Grund dieses Abkommens befreit sind."

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.